

2. Zusatzprotokoll

zur

ZUSATZVEREINBARUNG vom 9.8.2005

zum Gesamtvertrag vom 9. März 2005 i.d.g.F.

über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Tirol (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und der Tiroler Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Kasse genannt).

I.

Der Tarif des gynäkologischen Untersuchungsprogramms wird mit Wirkung ab 1.1.2012 von € 25,44 auf € 27,00 bzw. ab 1.1.2013 von € 27,00 auf € 28,24 erhöht.

Im Artikel II, Abschnitt B mit der Überschrift „*Gynäkologisches Untersuchungsprogramm*“ wird daher Abs. 1 lit. b) wie folgt abgeändert:

„b) Das *Gynäkologische Untersuchungsprogramm* beinhaltet das Untersuchungsprogramm nach den Vorgaben des gynäkologischen Befundblattes (Anlage 2 zum VU-GV 1988) und ist für Probandinnen ab dem 18. Lebensjahr jährlich einmal mit der Tarifposition „**Gynäkologisches Programm**“ (VU02)

ab 1.1.2012	mit € 27,00 und
ab 1.1.2013	mit € 28,24 verrechenbar.“

II.

Mit Wirkung ab Beginn des nationalen Brustkrebsfrüherkennungsprogramms, frühestens jedoch ab 1.1.2013 wird der Tarif der im Rahmen des nationalen Brustkrebsfrüherkennungsprogramms durchgeführten VU-Mammographien (beidseitig) mit € 81,50 neu festgelegt.

Im Artikel II, Abschnitt C mit der Überschrift „*Mammographien*“ wird daher Abs. 1 wie folgt abgeändert:

„(1) Die nach Maßgabe der Bestimmungen des 2. Zusatzprotokolls zum VU-GV vom 22.6.2012 (nationales Brustkrebsfrüherkennungsprogramm) durchgeführten Mammographien werden Vertragsfachärzten für Radiologie, die die im 2. Zusatzprotokoll zum VU-GV vom 22.6.2012 geforderten Voraussetzungen erfüllen und von der Kasse auf Basis der maßgeblichen Zertifikate

bzw. Nachweise die Befugnis zur Abrechnung von Mammographien erhalten haben, mit der Tarifposition

VU03 Mammographie (inkl. Mammasonographie), beidseits mit € 81,50
 honoriert. Die Position VU03 ist nicht gleichzeitig mit den Pos. 503a, 533b und SP05 verrechenbar.

Der Tarif beinhaltet die gemäß § 13 Abs. 3 des 2. Zusatzprotokolls zum VU-GV vom 22.6.2012 vereinbarte Tarifiereduktion und u.a. die digitale Mammographie und –befundung, die Zweitbefundung, Dokumentation für die Datenevaluierung, die Übermittlung des Befundes an die Probandin und den betreuenden Arzt, die technische Qualitätssicherung, Schulung und Fortbildung sowie auch die bei Dichtegrad ACR 3 und 4 sowie im Falle eines suspekten Mammographiebefundes im Anschluss an die bereits elektronisch dokumentierte Erstbefundung der Mammographie erforderliche Mammasonographie.“

III.

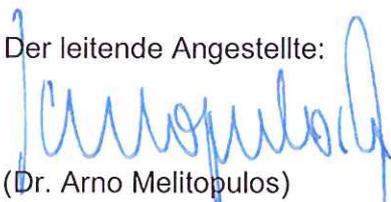
Soweit in diesem Zusatzprotokoll keine anderen Wirksamkeitstermine vorgesehen sind, treten die darin enthaltenen Regelungen rückwirkend mit 1.1.2012 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung vom 9.8.2005 i.d.g.F. bleiben unverändert.

Innsbruck, am 08.10.2012

F.d.

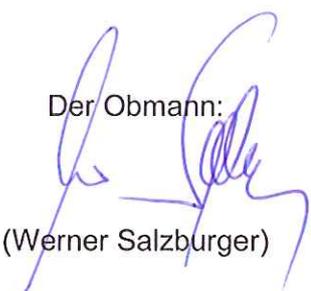
Tiroler Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:


 (Dr. Arno Melitopoulos)



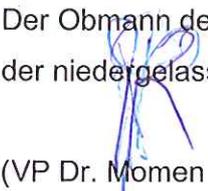
Der Obmann:


 (Werner Salzburger)

F.d.

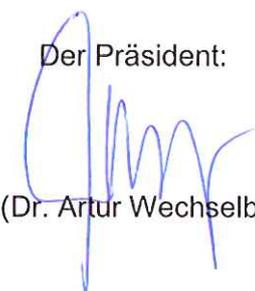
Ärztelkammer für Tirol

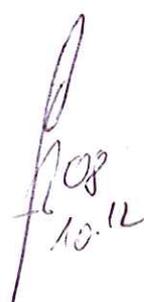
Der Obmann der Kurie
 der niedergelassenen Ärzte:


 (VP Dr. Momen Radi)



Der Präsident:


 (Dr. Artur Wechselberger)


 10.12